

22. 1. Können in verschiedenen Erkenntnissen gegen eine Person zusammen mehr als 15 Jahre Zuchthaus erkannt werden, auch wenn die zuerst erkannten 15 Jahre Zuchthaus noch unverbüßt sind?

St.G.B. §. 14 Abs. 2; §. 74 Abs. 3.

2. Wie ist die Strafe zu berechnen, wenn gleichzeitig mit strafbaren Handlungen, welche vor einer früher erfolgten Verurteilung begangen wurden, solche zur Aburteilung gelangen, welche erst nachher verübt worden sind, werden insbesondere die Strafen für letztere in einer zugleich aus den Einzelstrafen für die sämtlichen vorher

verübten Delikte zu bildenden Gesamtstrafe einbegriffen, oder ist für sie eine besondere Gesamtstrafe zu bilden?

St.G.B. §§. 74. 79.

II. Straffenat. Urtr. v. 5. April 1881 g. S. Rep. 532/91. .

I. Landgericht Stolp.

Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen.

Gründe:

1. Gegen den Angeklagten, welcher am 15. Oktober 1880 von dem Landgericht zu Cöslin wegen zweier schwerer Diebstähle im zweiten Rückfalle zu einer noch unverbüßten Gesamtstrafe von 13 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist, hat das gegenwärtig angefochtene Erkenntnis wegen eines schweren und zweier einfacher vor dem 15. Oktober 1880 verübter, erst nachher ermittelter Diebstähle aus §. 79 St.G.B.'s eine Zusatzstrafe hierzu von einem Jahre Zuchthaus und wegen vier weiterer am 23. und 24. November 1880, also nach der früheren Verurteilung begangener Diebstähle aus §. 74 St.G.B.'s eine neue selbständige Gesamtstrafe von drei Jahren Zuchthaus neben derjenigen von 14 Jahren ausgesprochen.

Wenn die Staatsanwaltschaft das Erkenntnis zunächst als den §. 14 Abs. 2 St.G.B.'s verletzend angreift, weil nach diesem der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe 15 Jahre unter keinen Umständen übersteigen dürfe, also nicht ein Jahr und drei Jahre, sondern höchstens zwei weitere Jahre Zuchthaus wären zu erkennen gewesen, so erweist sich dieser Angriff, abgesehen davon, daß für die Dauer der Zuchthausstrafe bei einer zu erkennenden Gesamtstrafe nicht §. 14, sondern der allerdings in dieser Beziehung gleichlautende §. 74 Abs. 3 St.G.B.'s in Betracht kommen würde, auf Grund der Voraussetzung, von welcher er mit dem angegriffenen Urteil ausgeht, daß nämlich zwei selbständige Gesamtstrafen zu erkennen wären, als verfehlt. Die Ansicht trifft zwar zu, im Falle eine Einzelstrafe oder eine Gesamtstrafe zu erkennen ist, greift aber keineswegs Platz, wenn es sich um die Bestrafung mehrerer Verbrechen mit Zuchthaus handelt, für welche die Erfordernisse der Gesamtstrafe aus §. 79 nicht vorliegen, weil entweder die strafbare Handlung nach der früheren Verurteilung begangen wurde,

oder die letztere bereits durch Erlaß, Verbüßung oder Verjährung ihre Erledigung gefunden hatte. Hier muß an sich die volle gesetzliche Einzel- oder Gesamtstrafe Anwendung finden und die Anschauung der Revision, daß unter keinen Umständen gegen jemanden mehr als 15 Jahre Zuchthaus erkannt werden dürften, würde dem Verbrecher, gegen welchen eine solche Verurteilung bereits ergangen, Straflosigkeit für die alsdann zu verübenden, mit Zuchthaus zu belegenden Verbrechen gewähren.

2. Ebensovienig kann der eventuell erhobene Vorwurf, daß für sämtliche im angegriffenen Erkenntnisse zur Aburteilung gelangende Verbrechen vorliegend nur eine Strafe und zwar eine Zusatzstrafe zu der früheren dreizehnjährigen Zuchthausstrafe habe erkannt werden dürfen, als begründet erkannt werden.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft würde es sich vorliegend um eine Gesamtstrafe handeln, welche wegen sämtlicher gegen den Angeklagten festgestellter Delikte und zwar a) der am 15. Oktober 1880 von dem Landgericht Gösslin bereits abgeurteilten, b) der vor dem 15. Oktober 1880 verübten, aber nachher erst ermittelten, und c) der erst nach dem 15. Oktober 1880 verübten Diebstähle aus §§. 74 und 79 St.G.B.'s zu erkennen wäre und welche fünfzehnjähriges Zuchthaus nicht übersteigen dürfe. Eine solche Gesamtstrafe würde aber dem Gesetze nicht entsprechen, mag dieselbe auf Grund sämtlicher vorliegender Strafen als Einzelstrafen neu berechnet oder, wie die Staatsanwaltschaft will, aus zwei Einzel-Gesamtstrafen, gebildet einmal aus den Delikten zu a und b und dann aus den Delikten zu b und c, und demnächst reduziert auf eine Gesamtstrafe, hergestellt werden.

Es kann vielmehr das Verfahren der Strafkammer, welche auf zwei volle und summierte Gesamtstrafen erkannt und die erste aus den Einzelstrafen für die vor dem 15. Oktober 1880 verübten, unter a und b bezeichneten Delikte, die zweite aber allein aus den Einzelstrafen für die nach dem 15. Oktober verübten Diebstähle unter c selbständig gebildet hat, dem Gesetze allein für entsprechend erachtet werden.

Es ist Grundsatz des Strafrechts, daß, sowie die einzelnen Strafsatzungen für die einzelnen strafbaren Handlungen gegeben sind, sie auch auf solche einzeln und voll zur Anwendung kommen. Für Geldstrafen gilt diese Regel ausnahmslos (St.G.B. §. 78), für Haftstrafen nur mit der Ausnahme aus §. 77 Abs. 2 das., daß die Einzelstrafen ihrem Gesamtbetrage nach die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen

dürfen und für sonstige Freiheitsstrafen ebenfalls in den bei weitem zahlreichsten Fällen, daß bei successiver Aburteilung die später abzuurteilende Handlung nach der früheren Aburteilung, wenn auch vor eingetretener Rechtskraft derselben, verübt (vgl. Entscheidungen in Strafsachen Bd. 3 S. 213), oder bei früherer Verübung die Strafe der früheren Verurteilung bereits verjährt, erlassen oder verbüßt ist (St.G.B. §. 79).

Nur für mehrere gleichzeitig abzuurteilende oder, bei successiver Aburteilung, dem Zeitpunkt der ersten Verurteilung vorausliegende Handlungen ist eine Ausnahme gemacht, indem nach §§. 74 und 79 a. a. O. dann auf eine den vollen Betrag der Einzelstrafen nicht erreichende Gesamtstrafe erkannt werden soll, um die Härten zu beseitigen, welche durch Verbüßung der vollen Einzelstrafen entstehen. Diese Ausnahmen unterliegen als solche einer strikten Auslegung und es müßte für eine Ausdehnung derselben über ihren Wortlaut hinaus irgend welche Ausdeutung aus dem Gesetze selbst zu entnehmen sein.

Eine solche ungerechtfertigte Ausdehnung aber würde darin liegen, daß für den Fall, daß die vor der ersten Verurteilung verübten, aber erst nachher entdeckten strafbaren Handlungen mit später erst verübten gleichzeitig zur Aburteilung gelangen, eine Gesamtstrafe verhängt würde, welche aus sämtlichen Einzelstrafen gebildet wird, also aus den im früheren Erkenntnis bereits ausgesprochenen und den nunmehr wegen der vorher verübten und der nachher begangenen Delikte zu bemessenden Einzelstrafen. Es wäre dies völlig unthunlich, weil die bereits abgeurteilten Delikte und die nach der früheren Verurteilung begangenen überhaupt nicht als konkurrierende behandelt werden dürfen. Durch eine derartige Gesamtstrafe würde weder dem §. 74 noch dem §. 79 entsprochen; dem ersteren nicht, weil in derselben nicht bloß gleichzeitig zur Aburteilung gelangende Delikte gesühnt werden, wie §. 74 verlangt, dem letzteren nicht, weil darin auch nach der früheren Aburteilung verübte Delikte einbegriffen wären, welche §. 79 ausschließen will.

Der Bildung einer Gesamtstrafe aber, in der Weise gedacht, daß sowohl wegen der abgeurteilten und der vor der früheren Verurteilung begangenen Delikte einerseits, wie auch wegen letzterer und der später begangenen Delikte andererseits Gesamtstrafen gebildet und beide Gesamtstrafen wiederum auf eine Gesamtstrafe reduziert werden, steht weiter der Umstand entgegen, daß das Gesetz nur die Bildung einer

Gesamtstrafe aus Einzelstrafen, nicht auch aus verschiedenen Gesamtstrafen oder aus Gesamtstrafen und Einzelstrafen kennt. Eine solche Prozedur und überhaupt jede der möglichen Berechnungsweisen, welche den Zweck hätte, die §§. 74 und 79 auch in Ansehung später begangener Delikte zur Ausführung zu bringen, würde zu dem Ergebnis führen, daß entgegen der Anschauung der §§. 74 und 79, wonach das Zusammentreffen einer Strafe mit einer anderen bei gleichzeitiger oder successiver Aburteilung nur einmal möglich ist, die Einzelstrafen für die vor der früheren Verurteilung begangenen Delikte gegen den Grundsatz des *ne bis in idem* bei Ermittlung der Gesamtstrafe doppelt zum Ansatz kämen, während es an jedem gesetzlichen Maßstabe für eine etwaige Reduktion gebrechen würde. Es würde ferner in solchem Fall der Grundsatz cessieren, welcher das Verfahren bei Bildung jeder Gesamtstrafe aus §. 79 beherrscht, daß nämlich der Richter sich auf den Standpunkt zu stellen habe, als wenn die später ermittelten Handlungen bereits bei der früheren Verhandlung zur Aburteilung vorgelegen hätten. Denn dieser Standpunkt schließt die Inbetrachtziehung dieser Delikte auch bei Aburteilung später begangener aus.

Es erscheint daher der in der Doktrin gemachte Vorschlag unannehmbar, es müsse, um den Konflikt mit den §§. 74 und 79 St.G.B.'s in dem Falle zu umgehen, wo gleichzeitig mit der später ermittelten auch eine erst später verübte Strafthat zur Aburteilung gelangt, die Strafe für das früher bereits abgeurteilte, das später ermittelte und das später verübte Delikt derartig gefunden werden, daß die §§. 74 und 79 St.G.B.'s auf die Strafen für das abgeurteilte und erst später verübte Delikt überhaupt nicht, wohl aber hinsichtlich der erst später ermittelten getrennt zunächst in Rücksicht auf das eine und sodann auf das andere zur Anwendung gebracht werden.¹ Geschähe dieses, würde also eine Gesamtstrafe gebildet einmal für die später ermittelte und die früher abgeurteilte, andererseits für die später ermittelte und später verübte That, so wäre davon die bereits erwähnte Folge, daß die Einzelstrafe für die später ermittelte That zweimal zum Ansatz gelangt und damit eine Verletzung des Grundsatzes „*ne bis in idem*“ eintritt.

¹ Vgl. Olschhausen, Einfluß der Vorbestrafungen S. 67 fig.; Derjelbe, Kommentar zum St.G.B. S. 344 Note 13; entgegenges. Otto, Aphorismen zum d. St.G.B. S. 156.

Wird aber dann, wie dieses als zulässig erachtet ist, um diesen Konflikt zu vermeiden, von der Summe der beiden Einzelgesamtstrafen der Betrag derjenigen Einzelstrafe für das später ermittelte Delikt, welcher in der einen oder anderen Gruppe sich als der niedere darstellt, in Abzug gebracht, so wird damit ein neuer völlig willkürlicher Grundsatz und eine Reduktionsmethode, welche im Gesetz nirgends einen Anhalt findet, aufgestellt. Betrachtet man dabei die zahlreichen Komplikationen, welche entstehen, wenn, wie hier, jede der genannten drei Gruppen von Delikten aus einer Mehrzahl derselben besteht, so läßt sich der Umstand, daß das Gesetz trotz der vielfach bestehenden Zweifel es an jedem Anhalt für die Berechnung der einheitlichen Gesamtstrafe hat fehlen lassen, nur damit erklären, daß eine solche überhaupt nicht beabsichtigt gewesen ist.

Es ist endlich noch auf die verschiedenen praktischen Anomalien hinzuweisen, welche sich aus einer Lösung der Frage im Sinne der Staatsanwaltschaft ergeben würden. Zunächst würde die Höhe der Strafe von zufälligen Umständen abhängen. Denn kämen die später begangenen Delikte zur Aburteilung, nachdem die vor der früheren Verurteilung begangenen Delikte abgeurteilt waren, so wäre die selbständige Strafbestimmung für die ersteren unbedenklich. Ob aber die später begangenen Delikte zugleich mit den vor der früheren Verurteilung verübten zur Verhandlung kommen oder nicht, hängt von der Entdeckung und dem Ermessen der Staatsanwaltschaft ab.

Hätte ferner der Angeklagte bloß die später verübten Delikte begangen, so wäre die Strafe offenbar selbständig zu bemessen und könnte vorliegend deswegen bis auf 15 Jahre Zuchthaus erkannt werden. Letzteres aber würde ausgeschlossen und nur die Verhängung einer geringen Zusatzstrafe gerechtfertigt sein, bloß deswegen, weil Angeklagter noch andere Verbrechen und zwar vor der früheren Verurteilung begangen hat.

Dies kann nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein.

Derartige Singularitäten über den Kreis der im Gesetze selbst klar bestimmten Ausnahmen zuzulassen, verbieten die allgemeinen Auslegungsregeln, welchen auch die Strafgesetze unterliegen.

Mit Recht hat hiernach die Strafkammer die Strafe für die erst nach der früheren Verurteilung begangenen Delikte selbständig bemessen.